

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit: ab 1. August 2017

Art 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Weiterbildungsangebote des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ).

Art 2. Anmeldung und Anmeldewesen

Der Empfang von Anmeldungen zu einem Lehrgang bzw. für ein Kursmodul wird vom GIBZ schriftlich bestätigt. Die Lehrgangleitung entscheidet über die Zulassung. Für einige Kurse wird ein entsprechender Berufsabschluss oder werden Vorkenntnisse vorausgesetzt. Die/der Teilnehmende verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der Weiterbildungskosten.

Für jeden gebuchten Lehrgang erhalten die Teilnehmenden eine Semesterrechnung, bei modular aufgebauten Kursen stellt das GIBZ pro Modul Rechnung. Der aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich. Die Veranstaltungskosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann das GIBZ den Teilnehmenden/die Teilnehmende vom Besuch des Weiterbildungsangebotes ausschliessen. Die Pflicht zur Zahlung der Kursmodul- und Lehrgangskosten durch die/den Teilnehmende/n bleibt davon unberührt. Lehrmittel und Unterlagen sind, wo nicht anders vermerkt, nicht in den Kursgeld inbegriffen. Nicht in den Weiterbildungskosten enthalten sind ferner Kosten für allfällige Studienreisen und Exkursionen.

Art 3. Durchführungsmodalitäten

Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Die Kursplätze werden in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben (unter Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung). Bei Wiedereinsteigern entscheidet das GIBZ über deren Aufnahme in Lehrgänge/Kursmodule.

Melden sich zu wenig Teilnehmende an oder liegen andere Umstände vor, die eine Durchführung der Veranstaltung aus Sicht des GIBZ unzumutbar machen, behält sich das GIBZ vor, die betreffende Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen, es besteht keine Durchführungsgarantie. Die Angemeldeten werden sofort nach dem Beschluss informiert und die bereits bezahlten Kursgelder werden im Falle der Absage zurückerstattet. Wird der Lehrgang verschoben, hat die angemeldete Person das Recht, innert 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit schriftlicher Anzeige an das GIBZ vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall ohne Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die angemeldeten Teilnehmenden haben jedoch keinen Anspruch darauf, ein alternatives Weiterbildungsangebot zum Preis des annullierten zu belegen. Bei vielen Anmeldungen behält sich die Kursleitung vor, die Kurse doppelt zu führen. Geplante Kurse sind auf der Einstiegsseite für alle Weiterbildungsangebote des GIBZ (www.kursprogramm.info) ersichtlich.

Art 4. Kursort

Die Kurse werden in den Räumlichkeiten des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums des Kantons Zug (GIBZ), Baarerstrasse 100, 6300 Zug oder in der Filiale des GIBZ, Campus Zugerbergstrasse 22 durchgeführt. An der Baarerstrasse 100 besteht die Möglichkeit im kleinen, gebührenpflichtigen öffentlichen Parkhaus zu parkieren. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen freien Parkplatz. Vergünstigungen der Parkgebühren können mit dem entsprechenden Gesuchformular beantragt werden. Für den Unterricht an der Zugerbergstrasse kann an der Hofstrasse 13, Nähe Museum für Urgeschichte, parkiert werden. Für diese Parkplätze können beim Hauswart der Filiale vergünstigte Parkkarten bezogen werden.

Art 5. Bundesbeiträge/Subjektfinanzierung (Stand April 2017)

Ab 1. Januar 2018 erhalten die Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche Unterstützung, die direkt an die Absolvierenden ausgezahlt wird und daher von diesen persönlich beantragt werden muss. Der Beitragssatz der anrechenbaren Kursgebühren wird höchstens 50 Prozent betragen.

Das GIBZ stellt den Teilnehmenden, die nach dem 1. Januar 2017 starten, über die von ihnen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren eine Zahlungsbestätigung aus, wenn die Teilnehmenden nicht bereits kantonale über die Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden.

Am Ende des Lehrgangs stellt das GIBZ auf Verlangen der Kursabsolventen einmalig eine Zahlungsbestätigung über sämtliche bezahlten Kursgebühren aus zwecks Gesucheinreichung für die Auszahlung von Bundesbeiträgen. Die Zahlungsbestätigung bildet den Nachweis über den Besuch eines beitragsberechtigenden Kurses und muss von den Kursabsolvierenden zusammen mit dem Subventionsgesuch beim Bund eingereicht werden. Vom Kursanbieter gewährte Vergünstigungen dürfen nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren hinzugerechnet werden.

Für die Stellung eines Beitragsgesuchs für Bundesbeiträge, die in der Regel nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden, gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Es wurde ein auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichneter Kurs absolviert. Als Nachweis ist eine Bestätigung über die vom Absolvierenden bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) einzureichen.
- Es wurde eine eidgenössische Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung absolviert (gilt für Prüfungsdatum nach dem 1.1.2018). Als Nachweis ist die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung) einzureichen.
- Der Wohnsitz des Absolventen oder der Absolventin liegt zum Zeitpunkt des Erhalts der Prüfungsverfügung in der Schweiz.
- Das Beitragsgesuch ist innerhalb von 5 Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung einzureichen. Der vorbereitende Kurs darf nicht länger als 7 Jahre vor Absolvieren der Prüfung zurückliegen. Für einen vorbereitenden Kurs darf dieselbe Zahlungsbestätigung einmal eingereicht werden.
- Aus verfahrensökonomischen Gründen kann ein Gesuch gestellt werden, wenn sich die anrechenbaren Kursgebühren für den besuchten Kurs oder die kumulierten anrechenbaren Kursgebühren von mehreren besuchten Kursen auf insgesamt über CHF 1000.- belaufen.

In dem Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Finanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch seitens Arbeitgebenden, Branchenverbänden, Kantonen oder Dritten keine Unterstützung erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2018 ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein. In solchen Fällen kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- eine zweite Bestätigung während des Lehrgangs beantragt werden.

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Art 6. Ferien / Feiertage

Es gelten die allgemeinen Schulferien des Kantons Zug. Die Daten finden Sie auf unserer Website www.gibz.ch (Menupunkt "Pläne"). Generell gilt: Vor Feiertagen endet der Unterricht um 16.45 Uhr. Es finden dann keine Kurse statt. Am letzten Schultag vor den Ferien fallen die Kurse nach 18.00 Uhr aus. Einzelne Kurstage können auch während den allgemeinen Schulferien stattfinden.

Art 7. Abmeldung / Kündigung

Abmeldungen müssen in jedem Fall in schriftlicher Form erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

- Vor Erhalt der schriftlichen Kursmodul-/Lehrgangsaufnahmebestätigung kann durch die/den Teilnehmende/n eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Abmeldung kostenlos erfolgen.
- Der Vertrag zwischen der teilnehmenden Person und dem GIBZ kommt mit der schriftlichen Kursmodul-/Lehrgangsaufnahmebestätigung zustande, die den Teilnehmenden durch das GIBZ zugestellt wird.
- Nach Erhalt der schriftlichen Kursmodul-/Lehrgangsaufnahmebestätigung durch die Teilnehmenden bis zum Veranstaltungsbeginn berechnet das GIBZ 25% der Veranstaltungskosten für das Kursmodul bzw. den Semesterlehrgang, sofern keine Ersatzperson gefunden werden kann, die die Voraussetzungen für den Lehrgang erfüllt und sich bereit erklärt, das selbe Kursmodul bzw. den selben Lehrgang zu den gleichen Bedingungen zu absolvieren. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt. Eine allfällige Einschreibgebühr kann von der Schule ebenfalls zurückbehalten werden.
- Abmeldungen nach dem Kursmodul-/Lehrgangsstart haben den Verfall des gesamten Kursmodul-/Semesterlehrgangsgeldes sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- zur Folge.
- Ein Lehrgang kann jeweils auf Ende des laufenden Semesters gekündigt werden; diese Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben bis spätestens 30 Tage vor Ende des laufenden Semesters erfolgen (Poststempel).
- Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund (unverschuldete Härtefälle wie Todesfall in der Familie, Krankheit, Unfall; Arztzeugnis vorausgesetzt) mit entsprechend begründetem Gesuch verrechnet das GIBZ nur die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung angebrochenen Tage/Monate anteilig, sowie die Bearbeitungsgebühr von CHF 200.-.
- Das Nachholen von Prüfungen, sofern zulässig, ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Art 8. Unterbruch / Wiederaufnahme/administrative Sonderaufwendungen

Der Antrag für einen Unterbruch und eine spätere Wiederaufnahme des Lehrgangs/der Module muss in jedem Fall in schriftlicher Form erfolgen.

Die/der Teilnehmende muss spätestens zwei Monate vor der Wiederaufnahme des Lehrgangs, von sich aus schriftlich, die gewünschte Wiederaufnahme beantragen. Ist der Lehrgang nicht ausgebucht, bestätigt das GIBZ die Wiederaufnahme.

Nach einem Unterbruch und späteren Wiederaufnahme des Lehrgangs durch Teilnehmende treten die dann geltenden Studien- und Kurskosten in Kraft.

Administrative Sonderaufwendungen (Gleichwertigkeitsanträge, nachträgliche Rechnungskopien, Unterbrechung, Wiederaufnahme der Kurse), die die teilnehmende Person verursacht, werden dieser mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Art 9. Versicherung

Für alle vom GIBZ organisierten Kurse und Veranstaltungen wird jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Die Teilnehmenden sind für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich, wie den Abschluss einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann das GIBZ nicht haftbar gemacht werden.

Art 10. Programm- und Preisänderungen

Das GIBZ behält sich vor, Änderungen im Veranstaltungsprogramm und in der Organisation sowie in der Auswahl und im Einsatz von Dozierenden vorzunehmen. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Ausnahmefällen Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Bereits angemeldete Teilnehmende können sich bei Preisanpassungen ohne Kostenfolge abmelden. Es bestehen dann keinerlei gegenseitigen Leistungsverpflichtungen mehr.

Art 11. Lehrgang- und Kursmodulkosten

Die Kosten ergeben sich aus den aktuellen Informationsbroschüren und Webinformationen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft sind.

Art 12. Teilnahme an Veranstaltungen

Fallen einzelne Veranstaltungsteile (z.B. infolge Erkrankung von Dozierenden) aus, dann bietet das GIBZ frühzeitig Ersatztermine mit einem gleichwertigen Angebot an. Dadurch lassen sich keine Ansprüche gegenüber dem GIBZ ableiten. Bei Abwesenheit der teilnehmenden Person vom Unterricht, insbesondere infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung besteht kein Anspruch auf Reduktion der Lehrgangs- und Kursmodulkosten.

Art 13. Regelverstösse

Bei gravierenden Verstössen gegen vorhandene Regelungen und Weisung des GIBZ (insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen) kann die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit Rektor und dem zuständigen Prorektor Teilnehmende ausschliessen. In diesem Falle verfallen Kursmodulkosten und die Lehrgangskosten für das laufende Semester.

Art 14. Weiterbildungsplanung

Modulare Weiterbildungskurse/-lehrgänge beinhalten unter Umständen verschiedene inhaltliche und zeitliche Planungsvarianten. Die Lehrgangsleitung informiert über die möglichen Varianten. Es obliegt aber den Teilnehmenden, sich weitere Informationen zu beschaffen und sich rechtzeitig anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines Moduls und die Gewährung eines Studienplatzes.

Art 15. Urheberrechte

Das Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverwendung ausserhalb des schulischen Bereiches des GIBZ sind ohne schriftliche Genehmigung der Lehrgangsleitung untersagt. Die Urheberrechte an Diplom- und Projektarbeiten stehen der Verfasserin/dem Verfasser als Urheber zu. Die Urheberin/der Urheber räumt dem GIBZ ein kostenloses, unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an ihren bzw. seinen Arbeitsergebnissen ein. Die Arbeiten dürfen nach deren Abschluss sowohl seitens des

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

GIBZ wie auch von Teilnehmenden beliebig und vergütungsfrei verwendet, bearbeitet und verändert werden. Die/der Teilnehmende verzichtet auf mögliche Erträge aus der kommerziellen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch das GIBZ.

Art 16. Datenschutz

Mit der Anmeldung gibt die/der Teilnehmende das Einverständnis, dass für die Organisation der Weiterbildung persönliche Daten elektronisch erfasst werden. Aus diesen Daten werden Klassenlisten und E-Mail-Verteiler etc. erstellt, die den Dozierenden und Teilnehmenden des entsprechenden Lehrgangs zur Verfügung stehen. Der/die Teilnehmenden erhalten über diese Adressdaten auch Informationen des GIBZ. Während der entsprechenden Weiterbildung werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen unter Umständen zwischen Teilnehmenden, Dozierenden und weiteren Beteiligten vertrauliche oder dem Datenschutz unterliegende Informationen ausgetauscht. Die/der Teilnehmende verpflichtet sich zu Stillschweigen gegenüber Dritten. Die Verpflichtung gilt über den Abschluss der Weiterbildung hinaus.

Art 17. Übergangsregelung

Vor der Inkraftsetzung dieser AGB gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung publizierten allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lehrgangs bzw. Kursmoduls.

Art 18. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für Streitigkeiten, in denen diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, sind ausschliesslich die Gerichte in Zug zuständig. Es gilt schweizerisches Recht.

Verabschiedet von der Schulleitung des GIBZ am 4. April 2017